

# **Geschäftsordnung der Schülermitverantwortung (SMV-Satzung)**

der Wilhelm-Maybach-Schule Stuttgart

Aufgrund des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG), der Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV-VO) und der Schulkonferenzordnung (SchKO) gibt sich die Schülermitverantwortung (SMV) der Wilhelm-Maybach-Schule in Stuttgart folgende Satzung.

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 – Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden in der jeweils aktuellen Form

§§ 62 - 70 SchG (Schülermitverantwortung);

§ 47 Abs. 9 SchG (Zusammensetzung der Schulkonferenz) ;

§ 3 Abs. 1 SchKO (Wahl der Schulkonferenz);

§§ 1 - 25 SMV-VO

### **§ 2 – Aufgaben**

(1) Die SMV nimmt aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens teil.

(2) Die SMV stellt sich ihre Aufgaben selbst. Insbesondere sollen fachliche, sportliche, kulturelle, soziale und politische Interessen der Schüler gefördert werden.

(3) Die SMV vertritt die sich aus dem Schulleben ergebenden Interessen der Schüler und geht dabei auf die Wünsche der Schüler ein.

(4) Die SMV vertritt die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft. Dazu nehmen alle Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

(5) Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Es wird darauf geachtet, dass alle interessierten Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die Schüler in den Teilzeitklassen der Berufsschule, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

(6) Jeder Schüler kann sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden. Ein öffentlich zugängliches Info-Brett informiert über alle Belange der SMV.

## **2. Abschnitt: Organe der SMV**

### **§ 3 – Klassenschülerversammlung**

(1) Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

(2) Der Klassenlehrer beruft die Klassenschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Während der Unterrichtszeit können für die Klassenschülerversammlung pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden, im Teilzeitbereich an beruflichen Schulen bis zu 2 Stunden.

#### **§ 4 – Klassensprecher**

- (1) Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV.
- (2) Die Amtszeit der Klassensprecher und deren Stellvertreter beträgt ein Jahr.
- (3) Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt, bei Teilzeitunterricht in Blöcken bis zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche des ersten Unterrichtsblocks im Schuljahr.
- (4) Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.
- (5) Der Klassensprecher und dessen Stellvertreter sind Mitglied im Schülerrat.

#### **§ 5 – Schülerrat**

- (1) Dem Schülerrat gehören der Schülersprecher, seine Stellvertreter sowie die Klassensprecher und deren Stellvertreter an. Bei Beschlüssen und Wahlen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.
- (2) Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.
- (3) Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft (Elternabend) und in den Fachkonferenzen einbringen.
- (4) Die Termine der Schülerratssitzungen werden vier Wochen im Voraus festgelegt und am SMV-Brett bekannt gegeben. Es soll mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Schülerrates dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Die Einladung zur Schülerratssitzung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich per Email an die Mitglieder sowie per Aushang.
- (7) Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.
- (8) Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über das SMV-Brett veröffentlicht.

#### **§ 6 – Schülersprecher**

Der Schülerrat wählt den Schülersprecher und zwei Stellvertreter.

#### **§ 7 – Schriftführer des Schülerrates**

Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Wird kein Schriftführer gewählt oder ist dieser bei einer Sitzung des Schülerrates verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein Protokollant bestimmt.

#### **§ 8 – Vorstand des Schülerrates**

- (1) Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, die Verbindungslehrer und der Schriftführer bilden den Vorstand des Schülerrates.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens viermal im Jahr zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt.
- (3) Der Schülersprecher leitet die Sitzungen.
- (4) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

### **3. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber**

#### **§ 9 – Wahlverfahren, Annahme der Wahl, Abwahl**

- (1) Alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung sind geheim, allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
- (2) Die Briefwahl oder die Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
- (3) Die Kandidaten stellen sich dem Schülerrat möglichst persönlich vor. Nach der Vorstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Schülerratsmitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dadurch keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (5) Die Gewählten haben dem Wahlleiter gegenüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (6) Alle Gewählten können aus ihren Ämtern vor Ablauf ihrer Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird.
- (7) Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

#### **§ 10 – Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem amtierenden Verbindungslehrer.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Die Einladung kann durch E-Mail, ersatzweise über die Klassenlehrer den Klassensprechern zugeleitet werden.

#### **§ 11 – Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 10 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Der Schülerrat kann einen eigenen Kandidaten zum Wahlleiter benennen.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Schülerrates (§ 12) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 12) in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9) abzugeben;
  3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Schülerrates, den Verbindungslehren und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 12 – Wahlfähigkeit**

- (1) Der Schülerrat ist wahlfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Schülerrat auch dann wahlfähig, wenn

weniger als ein Viertel der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 13 – Wahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters**

(1) Die Wahl soll spätestens sieben Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr stattfinden.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrates.

(3) Der Schülersprecher und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(4) Wählbar als Schülersprecher sind alle Schüler der Schule. Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben.

(5) Wählbar als Stellvertreter des Schülersprechers sind alle Mitglieder des Schülerrates. Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können.

(6) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter mitzuteilen.

### **§ 14 – Wahl des Schriftführers**

Der Schülerrat wählt in der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres aus seiner Mitte einen Schriftführer.

### **§ 15 – Wahl der Schülervorteiler in der Schulkonferenz**

(1) Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.

(2) Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Schülersprecher, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.

(3) Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerrates.

(4) Es werden drei Vertreter sowie drei Stellvertreter für die Schulkonferenz gewählt. Diese werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Die Mitglieder werden von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten; es ist also keine Personenvertretung vorgesehen.

(5) Jedes Mitglied des Schülerrates hat drei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können.

(6) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter mitzuteilen.

### **§ 16 - Wahl der Verbindungslehrer**

(1) Der Schülerrat wählt am Ende jedes zweiten Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag.

(3) Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

(4) Vor der Wahl der Verbindungslehrer im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der vom Schülersprecher aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden.

(5) Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können.

(6) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Schulleiter mitzuteilen.

## **§ 17 – Amtszeit der Funktionsinhaber**

- (1) Die Amtszeit aller Funktionsinhaber (mit Ausnahme der Verbindungslehrer) beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Bestellung der Nachfolger.
- (2) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten neben den gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften § 9 Abs. 6 und 7 dieser Satzung mit der besonderen Maßgabe, dass das Amt dann vorzeitig erlischt, wenn der Betreffende die Schule vorzeitig verlässt.
- (3) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl (entsprechend der §§ 9 bis 16) vorzunehmen, wenn der Schülersprecher und seine Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

## **4. Abschnitt: Aufgaben des Schülersprechers, seines Stellvertreter und weiterer Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 18 – Aufgaben**

- (1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen. Er beruft der Schülersprecher die Schülerratsitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so werden seine Aufgaben von seinen Stellvertreter wahrgenommen.
- (3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, die Beratungen des Schülerrates und die von ihm gefassten Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schülersprecher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden ist.

### **§ 19 – Sitzungen, Einladungen**

- (1) Der Schülerrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Schülerrates sind die Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich per Email und per Aushang einzuladen.
- (3) Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Klassensprechern über die Klassenlehrer zugeleitet werden.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen kann sie verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.
- (6) Der Schülerrat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (5) Der Schülerrat ist ebenfalls binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dieses der Vorstand unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt.
- (7) Der Schülersprecher kann zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung auch den Schulleiter und seinen Vertreter schriftlich einladen. Ferner kann er zu den Sitzungen auch weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

### **§ 20 – Beratungen, Abstimmungen**

- (1) Die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung nur dann behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Schülerrat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Schülerrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Es kann offen abgestimmt werden (durch Handzeichen). Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies einer der anwesenden Stimmberechtigten fordert.

(6) Der Schülersprecher kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 21 – Ausschüsse**

(1) Der Schülerrat kann Ausschüsse bilden.

(2) An diesen Ausschüssen können auch weitere Personen, z. B. interessierte Schüler, teilnehmen.

## **5. Abschnitt: Änderungen, Inkrafttreten**

### **§ 22 – Änderung der Geschäftsordnung**

Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende besondere Bestimmungen.

(1) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.

(2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.

(3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 23 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 13.11.2020

Timo Nowag (Schülersprecher)

Luna Gruber (stellv. Schülersprecher)

Sercan Dursun (stellv. Schülersprecher)